

Liefer- und Rückgabebestimmungen**§ 2**

(1) Chlorbehälter werden, soweit die Abnehmer nicht eigene Behälter zur Verfügung stellen, leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabefrist beträgt:

- a) für Chlorflaschen 60 Tage,
b) für Chlorfässer 30 Tage.

(2) Die Fristen können in Ausnahmefällen, wenn es volkswirtschaftlich erforderlich ist, durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abweichend geregelt werden*

§ 3

(1) Die Abnehmer von verflüssigtem Chlor haben die ihnen von den Lieferwerken leihweise überlassenen Chlorbehälter sofort nach Entleerung, spätestens zum festgelegten Rückgabetermin, zurückzugeben.

(2) Die Kosten der Rücksendung der leeren Chlorbehälter bis zum Bestimmungsort des Lieferwerkes trägt der Abnehmer.

(3) Lieferwerk und Abnehmer sind verpflichtet, über den Ein- und Ausgang der Chlorbehälter Aufzeichnungen zu machen. Die in dem Mantel der Behälter eingeschlagenen Eigentümernummern sind in den Aufzeichnungen zu vermerken[^]

(4) Die Füllung der leihweise zur Verfügung gestellten Chlorbehälter in anderen Werken als dem Lieferwerk ist untersagt. Jede Weitergabe dieser Behälter an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferwerkes statthaft.

Berechnung eines Entgeltes**§ 4**

(1) Für die leihweise Überlassung der Chlorbehälter werden den Abnehmern Entgelte wie folgt berechnet:

- a) für Chlorflaschen vom 61. Tage an
je Flasche und Tag 0,25 DM
b) für Chlorfässer vom 31. Tage an
je Faß und Tag 1,— DM
c) Ist eine Sondervereinbarung nach § 2 Abs. 2 getroffen worden, beginnt die Zahlungspflicht mit Ablauf der vereinbarten Frist.

(2) Die Überlassungsdauer beginnt mit dem Tage des Versandes durch das Lieferwerk und endet mit dem Tage des Rückversandes durch den Abnehmer.

§ 5

(1) Das Lieferwerk hat das nach § 4 vom Abnehmer zu zahlende Entgelt innerhalb eines Monats nach Wiedereintreffen der Chlorbehälter in Rechnung zu stellen. Erstreckt sich die Rückgabe der Chlorbehälter über einen Zeitraum von 6 Monaten, kann das Entgelt vierteljährlich berechnet werden;

(2) Das Entgelt ist innerhalb von 15 Tagen, gerechnet vom Ausstellungsdatum der Rechnung, an das Lieferwerk zu bezahlen. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Postaufgabestempels.

(3) Durch die Erhebung des Entgeltes werden Ansprüche auf Ersatz des durch Verluste oder Beschädigung entstandenen Schadens nicht berührt.

(4) Die Berechnung weiterer Gebühren und Pfändgelder sowie die Erteilung von Last- und Gutschriften für Chlorbehälter ist untersagt.

(5) Auf die Inrechnungstellung des Entgeltes kann verzichtet werden, wenn die Gesamthöhe je Rücksender und Monat unter 5,— DM liegt.

§ 6**Folgen bei Verlust und Beschädigung**

(1) Chlorbehälter dürfen für andere als die für sie vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden.

(2) Das Lieferwerk ist berechtigt, bei Feststellung artfremder Stoffe in den zurückgesandten Chlorbehältern folgende Reinigungsgebühren an den Rücksender zu berechnen:

- a) bei Chlorflaschen je Stück 15,— DM,
b) bei Chlorfässern je Stück 25,— DM.

(3) Jeder Empfänger von Chlorbehältern haftet dem Lieferer für Verlust und Wertminderung, die während der Überlassungsdauer beim Empfänger entstehen.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung bei Rücksendung der Chlorbehälter trägt der Abnehmer nur, wenn der Rücktransport mit einem Fahrzeug des Abnehmers erfolgt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 7**

(1) Das von dem Abnehmer gemäß § 4 zu zahlende Entgelt verjährt in 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Inrechnungstellung gemäß § 5 Abs. 1.

(2) Für alle anderen Ansprüche aus dieser Anordnung gelten die allgemeinen Verjährungsfristen.

§ 8

Diese Anordnung gilt nur für Lieferungen im Binnenhandel.

§ 9

Über Streitigkeiten aus Anlaß der Rückgabe von Chlorbehältern entscheidet das Gericht oder das Vertragsgericht, das für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem zugrunde liegenden Kauf- oder Liefervertrag zuständig ist.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1956

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler

Anordnung**zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 123.**

— Fleischwölfe —

Vom 9. November 1956

Zur Änderung der mit Anordnung vom 11. April 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 119 bis 135 (GBl. II S. 137) für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste Nr. 123 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der im Abschnitt II der Materialeinsatzliste Nr. 123 für Messer und Siebscheiben aufgeführte Werkstoff St 34 ist zu streichen.

(2) Für Messer ist der Werkstoff M St 6 und für Siebscheiben der Werkstoff M St 7 einzusetzen.

§ 2¹

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 9. November 1956

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich